

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## 1 Was regeln diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen?

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) regeln die Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen für Seminare, Vorträge, Kongresse, Feiern und sonstige Veranstaltungen (nachfolgend zusammen kurz „Veranstaltungen“) an allen Standorten der FH Campus Wien (FHCW).

(2) Über den Mietzweck, das Mietobjekt, die Mietdauer, das Mietentgelt und etwaige weitere Vertragsbestandteile wird für jede Veranstaltung eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die diese AVB ergänzt.

## 2 Mietzweck

(1) Die FHCW vermietet und die Mieterin mietet in Gebäuden und/oder auf Außenanlagen der FHCW Räumlichkeiten und/oder Flächen für eine von der Mieterin zu organisierende und durchzuführende Veranstaltung und auch für die mit einer solchen Veranstaltung üblicherweise verbundenen Vorbereitungen sowie Auf- und Abbauarbeiten. Eine Änderung des Mietzwecks ist nur mit Zustimmung der FHCW zulässig.

(2) Informationen über die Veranstaltung sind der FHCW auf Verlangen umgehend zu erteilen.

## 3 Mietentgelt

(1) Das Mietentgelt (Mietzins, Nebenkosten und gegebenenfalls USt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) ist spesenfrei so rechtzeitig zu überweisen, dass der Betrag spätestens 4 Werktage vor Beginn des Mietverhältnisses auf dem von der FHCW bekannt gegebenen Konto gutgeschrieben ist.

(2) Bei Zahlungsverzug der Mieterin werden Verzugszinsen iHv 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt der FHCW vorbehalten.

(3) Sofern die Mieterin keine Verbraucherin im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ist sie nicht berechtigt, Gegenforderungen mit den Forderungen der FHCW aus dem jeweiligen Mietvertrag aufzurechnen.

## 4 Kautio

(1) Ob und wenn ja in welcher Höhe die Mieterin der FHCW eine Kautio zu bezahlen hat, ist in der Einzelvereinbarung (Punkt 1.2) geregelt. Die nachstehenden Bestimmungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn in der Einzelvereinbarung festgehalten ist, dass die Mieterin eine Kautio zu bezahlen hat.

(2) Die Kautio ist zusammen mit dem Mietentgelt (Punkt 3.1) fällig.

(3) Bei berechtigter Inanspruchnahme der Kautio aus dem Titel fälliger Forderungen durch die FHCW ist die Mieterin verpflichtet, die Kautio wieder auf die letztgültige volle Höhe zu ergänzen.

(4) Die Kautio dient zur Absicherung der FHCW gegen Zinsausfälle betreffend das gegenständliche Mietobjekt, welcher Art auch immer (einschließlich anteiliger Betriebskosten), gegen Abnutzung, Beschädigung, Zerstörung des Mietobjekts, Entfernung oder Vernichtung von Inventar und Beschädigungen anderer Teile des Gebäudes oder der Außenanlagen, jeweils durch die Mieterin oder ihre Leute gemäß § 1111 ABGB, und zur Sicherung der vertragsgemäßen Wiederherstellung von Einrichtungen. Darüber hinaus soll die Kautio zur Absicherung aller Forderungen der FHCW gegen die Mieterin dienen.

Die Kautio dient daher auch zur Absicherung der FHCW für eine ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts nach Ablauf der Mietzeit.

(5) Die Rückzahlung wird erst gegen den Nachweis der Mieterin fällig, dass sie alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt hat. Die Zinsen aus der Kautio gebühren der FHCW.

## 5 Übergabe und Rückstellung des Mietobjekts

(1) Zu Beginn des Mietverhältnisses wird die FHCW das Mietobjekt gemeinsam mit der Mieterin in Augenschein nehmen und der Mieterin übergeben. Im Zuge dessen wird ein Protokoll erstellt, in dem insbesondere der Zustand des Mietobjekts festgehalten wird.

(2) Spätestens bei Ablauf des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im übernommenen Zustand sowie geräumt von eigenen beweglichen Gegenständen an die FHCW zurückzustellen; zu diesem Zweck wird die FHCW das Mietobjekt wiederum gemeinsam mit der Mieterin in Augenschein nehmen und allfällige Beschädigungen und fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem bei der Übergabe erstellten Protokoll festhalten.

## 6 Allgemeine Pflichten der Mieterin

(1) Die Mieterin ist zur Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Mietzweck relevanter Rechtsvorschriften, insbesondere feuerpolizeilicher und veranstaltungsrechtlicher Rechtsvorschriften, verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechtsvorschriften auch von ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern sowie den diesen zurechenbaren Personen und von den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung eingehalten werden. Die Mieterin hat die FHCW aus allfälligen Verletzungen dieser Vorschriften schad- und klaglos zu halten.

(2) Weiters ist die Mieterin zur Einhaltung der Hausordnung der FHCW sowie der jeweils (für den Standort geltenden) Brandschutzordnung verpflichtet. Für bestimmte Räumlichkeiten können darüber hinaus weitere Raumordnungen wie z. B. Laborordnungen gelten.

(3) Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt schonend zu gebrauchen. Veränderungen am Mietobjekt darf die Mieterin nur mit schriftlicher Zustimmung der FHCW und unter äußerster Schonung der Substanz vornehmen. Vor Rückstellung des Mietobjekts hat die Mieterin sämtliche Veränderungen auf eigene Kosten wieder zu beseitigen.

(4) Die Mieterin hat der FHCW eine Ansprechperson (Leiterin bzw. Leiter der Veranstaltung) bekannt zu geben, für deren Handlungen und Erklärungen sie die volle Haftung gemäß dieser AVB trifft.

Darüber hinaus hat die Mieterin der FHCW folgende natürliche bzw. juristische Personen schriftlich bekanntzugeben:

- a) allfällige weitere Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter;
- b) alle Unternehmen und Subunternehmen, mit denen sie im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusammenarbeitet bzw. zusammenzuarbeiten beabsichtigt.

**(5) Die FHCW behält sich das Recht vor, eine oder mehrere der bekannt gegebenen Personen (Abs 4) abzulehnen. Die Mieterin darf diesen Personen dann in keiner wie auch immer gearteten Weise Zutritt zum Mietobjekt gewähren und mit diesen Personen in keiner wie auch immer gearteten Weise in Zusammenhang mit dem Mietzweck zusammenarbeiten.**

(6) Die Mieterin hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner der Mieterin Zugang zum Mietobjekt haben.

(7) Aushänge und Plakatierungen in Räumlichkeiten der FHCW oder an Gebäuden der FHCW müssen von der FHCW genehmigt werden und dürfen nur an hierzu vorgesehenen Flächen angebracht werden. Nicht genehmigte oder an nicht zugewiesenen Flächen angebrachte Aushänge oder Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt.

(8) Alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern trägt die Mieterin.

(9) Kosten für eine Schneeräumung am Wochenende trägt die Mieterin.

(10) Während der Veranstaltung können sich Studierende, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der FHCW oder ihrer Tochtergesellschaften und auch andere Personen in den Gebäuden und auf dem Gelände der FHCW aufhalten.

(11) Das Überlassen des Mietobjekts an Dritte ist nicht zulässig.

## 7 Behördliche Bewilligungen und Anmeldungen

(1) Die Mieterin hat auf eigene Kosten alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen bzw. Anmeldungen zu erstatten.

(2) Kopien der Bewilligungen bzw. Anmeldungen sind der FHCW bis spätestens 4 Werktage vor Beginn des Mietverhältnisses unaufgefordert vorzulegen. Kann die Mieterin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt nachweisen, ist die FHCW zur sofortigen Auflösung des Mietvertrags berechtigt.

## 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Ein allfällig erforderlicher Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsdienst wird auf Kosten der Mieterin von der FHCW zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Ordnungsdienst der FHCW hat die Mieterin vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes der FHCW ist jedenfalls Folge zu leisten.

**(2) Will die Mieterin eine Securityfirma beauftragen, hat sie dies im Vorhinein (vor der Beauftragung) mit der FHCW abzustimmen. Die Leistungen der Securityfirma vor, während und nach der Veranstaltung sind mit den Sicherheitsbeauftragten der FHCW zu koordinieren. Den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten der FHCW ist jedenfalls Folge zu leisten.**

(3) Die Bestimmungen der jeweils (für einen Standort) geltenden Brandschutzordnung sind jedenfalls einzuhalten. Nach Beendigung der Aufbauarbeiten und vor Beginn der Veranstaltung wird die bzw. der zuständige Brandschutzbeauftragte der FHCW das Mietobjekt gemeinsam mit der Mieterin in Augenschein nehmen. Bei Verstößen gegen gesetzliche, behördliche oder fachhochschulische Vorschriften ist die FHCW berechtigt, die Veranstaltung zu untersagen und den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen.

## 9 Tiere

Die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) ist grundsätzlich nicht gestattet.

## 10 Waffenverbot

(1) Bewaffnete Personen - das sind Personen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen bzw. die bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden - dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen, sofern sie von der FHCW keine Sondergenehmigung erhalten.

(2) Der Ordnungsdienst der FHCW ist berechtigt, die Einhaltung des Waffenverbots angemessen zu kontrollieren (wie z. B. durch Kontrolle von Taschen und Rucksäcken) und Personen, die gegen das Verbot verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Für die Einhaltung des Waffenverbots haftet die Mieterin.

## 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht gestattet; in Außenbereichen ist das Rauchen ausschließlich in gekennzeichneten Rauchzonen gestattet. Für die Einhaltung des Rauchverbots haftet die Mieterin.

## 12 Veranstaltungstechnik, Catering

**(1) Erforderliche Veranstaltungstechnik (Ton-, AV- und Lichttechnik, Bühnenaufbauten etc.) wird auf Kosten der Mieterin ausschließlich von der FHCW bereitgestellt.**

**(2) Im Stammhaus der FHCW (1100 Wien, Favoritenstraße 226) werden Speisen und Getränke auf Kosten der Mieterin ausschließlich von der FH Campus Wien Restaurant Betriebs GmbH zur Verfügung gestellt.**

## 13 Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

(1) Die Mieterin ist berechtigt, den Mietvertrag noch vor Beginn des Mietverhältnisses jederzeit aufzulösen. Ungeachtet des Grundes für die Auflösung hat die Mieterin bei Auflösung

- a) bis 3 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses 50 % des Mietentgelts,
- b) bis 2 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses 75 % des Mietentgelts,
- c) bis 4 Werktage vor Beginn des Mietverhältnisses 100 % des Mietentgelts

zu entrichten. Darüber hinausgehende Ansprüche der FHCW (z. B. auf Kostenersatz für erbrachte Vorleistungen) bleiben davon unberührt.

(2) Die FHCW ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund einseitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Mieterin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in der vollen Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) die Mieterin ohne Zustimmung der FHCW den Mietzweck ändert;
- c) die Mieterin das Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlicher Anzeigen nicht termingerecht (Punkt 6) nachweisen kann;
- d) behördliche Auflagen erteilt werden, die eine Vermietung unmöglich machen;
- e) eine bestehende behördliche Bewilligung aus welchen Gründen auch immer widerrufen wird;
- f) die Veranstaltung gegen gesetzliche, behördliche oder fachhochschulische Vorschriften verstößt (die Beurteilung obliegt alleine der FHCW);
- g) die Mieterin trotz Abmahnung (es genügt mündliche Abmahnung) weiterhin gegen

- Bestimmungen dieser AVB, der Haus- oder Brandschutzordnung der FHCW verstößt;
- h) der Sphäre der Mieterin, der Veranstalterin oder der Veranstaltung zurechenbare Umstände offenbar werden, die gegen Grundsätze und/oder Ziele der FHCW verstoßen oder die dazu geeignet sind, dem Ansehen der FHCW zu schaden oder den Fachhochschulbetrieb zu beeinträchtigen (die Beurteilung obliegt alleine der FHCW);
  - i) die Mieterin angeforderte Auskünfte nicht erteilt oder bei begründetem Verdacht, dass unvollständige oder falsche Angaben erstattet wurden oder bei sonstigem gleichzuhaltenden Vertrauensmissbrauch (wie etwa Verletzung von Aufklärungspflichten);
  - j) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint;
  - k) gegen das Waffenverbot gemäß Punkt 10 dieser AVB verstoßen wird bzw. bei begründetem Verdacht, dass es zu einem Verstoß kommen wird;
  - l) sich die Mieterin mit Leistungen oder Zahlungen aus vergangenen Veranstaltungen in Verzug befindet oder wenn ein anderer Mietvertrag mit der Mieterin aus wichtigem Grund aufgelöst wird;
  - m) die Mieterin zahlungsunfähig wird oder fällige Forderungen nicht begleichen kann oder über das Vermögen der Mieterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - n) das Mietobjekt ganz oder teilweise aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht mehr benutzbar ist;
  - o) die Vermietung des Mietobjekts auf Grund höherer Gewalt tatsächlich unmöglich wird.
- (3) Löst die FHCW den Mietvertrag aus einem wichtigen Grund auf, der der Sphäre der Mieterin zuzurechnen ist, hat die Mieterin Zahlung gemäß Abs 1 dieses Punktes zu leisten.

#### **14 Haftung und Gewährleistung**

(1) Die Mieterin haftet der FHCW für sämtliche Schäden die von Personen verursacht werden, die das Mietobjekt mit dem Wissen und Willen der Mieterin nutzen, sowie von Personen, die sich in Gebäuden und/oder auf Außenanlagen der FHCW befinden, weil die Mieterin ihren Pflichten nach Punkt 6.6 nicht nachgekommen ist.

Für Schäden, die während der Mietdauer entstanden sind, wird widerleglich vermutet, dass die Mieterin oder ihr zurechenbare Personen (Punkt 6 Abs 4 und 6) diese verursacht haben. Die Mieterin wird die FHCW betreffend etwaiger Schadenersatzforderungen, die Dritte gegen sie erheben und die ihre Ursache in der

Veranstaltung der Mieterin haben, schad- und klaglos halten.

(2) Die Mieterin haftet außerdem für die Einhaltung allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen jeglicher Art und wird die FHCW in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

(3) Die FHCW haftet bei Sachschäden nicht für leichte Fahrlässigkeit.

(4) Die Mieterin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen und das Vorliegen einer solchen Haftpflichtversicherung der FHCW unaufgefordert spätestens 4 Werkzeuge vor Beginn des Mietverhältnisses schriftlich nachzuweisen.

(5) Ist die Mieterin Verbraucherin, haftet sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wobei sie aber auch bei leichter Fahrlässigkeit vollen Interessesersatz (Erfüllungsinteresse und entgangener Gewinn) zu leisten hat.

(6) Die FHCW leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, Eignung oder einen bestimmten Ertrag des Mietobjekts.

#### **15 Pönalen**

(1) Verstoßen die Mieterin oder ihr zurechenbare Personen gegen das Rauchverbot (Punkt 11), hat die Mieterin pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.500,00 zu bezahlen.

(2) Kommt die Mieterin ihrer Rückstellungsverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß nach, hat sie eine Vertragsstrafe in Höhe jenes Mietentgelts zu bezahlen, das rechnerisch auf einen ganzen Tag entfällt. Darüber hinaus gehende Ansprüche der FHCW bleiben davon unberührt.

#### **16 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform und müssen als solche explizit gekennzeichnet sein; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

(2) Auf diese AVB findet (unter Ausschluss von Kollisionsnormen) ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diese AVB wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Favoriten vereinbart.